

# Familiensachen

familiengerichtliche Genehmigung

für manche Rechtsgeschäfte – familiengerichtliche Genehmigung nötig

es gelten die Vorschriften des Betreuungsrechts

Eltern = § 1643 BGB

Vormund = § 1799 BGB

Beschwerde: 2 Wochen  
ab schriftlicher Bekanntgabe des  
Genehmigungsbeschlusses

Wirksamkeit mit  
Rechtskraft

# Familiensachen

## familiengerichtliche Genehmigung

für manche Rechtsgeschäfte brauchen Eltern bzw. der Vormund eine familiengerichtliche Genehmigung – es gelten die Vorschriften des Betreuungsrechts

### Eltern = § 1643 BGB

sie brauchen eine Genehmigung in den Fällen, in denen ein Betreuer nach §§ 1850 – 1854 BGB eine Genehmigung des Betreuungsgerichts bedarf; Ausnahmen in Abs. 2 – 5

§ 1643  
BGB

§§ 1850-  
1854  
BGB

### Vormund = 1799 I BGB

er braucht eine Genehmigung in den Fällen, in denen ein Betreuer nach §§ 1848 bis 1854 Nr. 1 – 7 eine Genehmigung des Betreuungsgerichts bedarf, Ausnahme in Abs. 2

§ 1799 I  
BGB

# Familiensachen

## familiengerichtliche Genehmigung

Beispiel:

### Geldanlage (§ 1848 BGB)

**Eltern** können das Vermögen des Kindes ohne Einschränkungen anlegen - § 1848 BGB gilt für sie nicht – keine Verweisung in § 1643 BGB

§ 1848  
BGB

**Vormund:** möchte er das Mündelgeld z. B. in Aktien anlegen – bedarf es einer familiengerichtlichen Genehmigung

Gericht kann dem Vormund Befreiung gewähren (§§ 1801 II, 1860 III BGB)

§§ 1801  
II,  
1860 III  
BGB

Beispiel:

### Ausschlagung einer Erbschaft

**Eltern und Vormund:** für die Ausschlagung einer Erbschaft ist eine familiengerichtliche Genehmigung nötig (§ 1851 Nr. 1 BGB)

§ 1851  
Nr. 1  
BGB

### Ausnahmen – Eltern (§ 1643 III BGB):

- keine Genehmigung, wenn zuvor ein Elternteil das Erbe ausgeschlagen hat
- Ausnahme: sind das Kind und das Elternteil auf gleicher Ebene in der Erbfolge – familiengerichtliche Genehmigung notwendig

§ 1643  
III  
BGB

# Familiensachen

## familiengerichtliche Genehmigung

### Rechtsmittel

#### Beschwerde:

- 2 Wochen (§ 63 II Nr. 2 FamFG) ab schriftlicher Bekanntgabe des Genehmigungsbeschlusses an die Beteiligten (§ 63 III S. 1 FamFG)
- fehlt es an einer wirksamen Bekanntgabe, beginnt die Beschwerdefrist fünf Monate nach Erlass der Genehmigung (§ 63 III S. 2 FamFG)

§ 63 II  
Nr. 2, III  
S. 2  
FamFG

eine Abänderung oder Rücknahme der Genehmigung ist längstens bis zur Mitteilung an den Vertragspartner möglich

- ist die Genehmigung oder deren Verweigerung einem Dritten gegenüber wirksam geworden – so finden (§ 48 III FamFG)
  - eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Beschwerdefrist nach § 17 FamFG
  - eine Gehörsrügen nach § 44 FamFG
  - eine Abänderung der Genehmigung nach § 48 I FamFG oder
  - eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 48 II FamFG

§§ 44,  
48  
FamFG

nicht statt

### Verfahrensrecht – Besonderheiten – familiengerichtliche Genehmigung

funktionelle Zuständigkeit: Rechtspfleger (§ 3 Nr. 2a RPfIG)

#### Entscheidung durch Beschluss (§ 38 I FamFG)

- Begründung, wenn eine negative Entscheidung (Verweigerung der Genehmigung) ergeht oder gegen den Willen der Beteiligten in deren Rechte eingegriffen wird
- Rechtsmittelbelehrung (§ 39 FamFG)
- eine Kostenentscheidung ist geboten (§ 81 I S. 3 FamFG, KVNr. 1310 ff. FamGKG)
- Wirksamkeit mit Rechtskraft (§ 40 II FamFG)

§§ 38,  
39, 40,  
81  
FamFG

die Genehmigung ist den Beteiligten bekannt zu geben (§§ 41 I, III, 15 I FamFG) – Zustellung oder Aufgabe zur Post

- Mündel (ggf. Ergänzungspfleger (§ 9 II FamFG)
- gesetzliche Vertreter
- andere Personen (gesetzliche Vertreter, Notar, Gerichte) ggf. formlos

§§ 41 I,  
III, 15 I  
FamFG

## Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

### Vorläufige Unterbringung und Erstversorgung

minderjährige Flüchtlinge reisen in Berlin ohne Eltern/Begleitperson ein

die zentrale Erstaufnahme- und Clearingstelle (EAC) organisiert die unverzügliche Aufnahme und Unterbringung der Jugendlichen in einer Einrichtung der Jugendhilfe

- Klärung der Situation der Minderjährigen

### rechtliche Stellung

oftmals haben die Minderjährigen regelmäßigen Kontakt zu ihren Eltern (z. T. telefonisch, per E-Mail)

die Eltern können aber die Ausübung der eSo nicht gewährleisten – d. h. sie können auf längere Zeit die eSo tatsächlich nicht ausüben

dies gilt gerade, wenn sich die Eltern in einem Land mit schwierigen Verkehrsanbindungen oder politischen Verhältnissen aufhalten

deshalb sind die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge rechtlich nicht handlungsfähig

ein Vormund ist notwendig

Berufsvormund, Mitarbeiter eines Vormundschaftsvereins, Amtsvormundschaft

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Vorläufige Unterbringung und Erstversorgung

## Verfahrensrecht

Antrag erfolgt im Wege der einstweiligen Anordnung – Richter prüft die Voraussetzungen der Bestellung eines Vormundes (§ 1773 BGB)

es prüft das Alter des Flüchtlings (§§ 1773 BGB, 26 FamFG) – durch:

Gutachten, schriftliche Befragung von Personen oder schriftliche Auskünfte von Behörden

in besonders dringenden Fällen wird ein Ergänzungspfleger bestellt



Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Vorläufige Unterbringung und Erstversorgung

## Aufgaben des Vormunds – gesetzliche Vertretung

- Beantragung notwendiger Hilfen
- Fragen zu Schule und Ausbildung
- persönliche Unterstützung
- Fragen der Unterbringung
- Beantragung der Sozialleistungen, Krankenversicherung
- Unterstützung bei ausländerrechtlichen Verfahren, wie etwa der Sicherung des Aufenthalts oder der Beantragung von Asyl bei Vorlage asylrelevanter Gründe
- Klärung einer eventuellen Rückführungs- oder Familienzusammenführungsoption
- Gesundheitsvorsorge (Begleitung zu Ärzten, gesetzlicher Vertreter bei Operationen oder anderen ärztlichen Behandlungen, die einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit darstellen)

... noch  
wach??

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Vorläufige Unterbringung und Erstversorgung

## Pflichten des Vormunds

- regelmäßige Kontakte mit dem Mündel (mindestens einmal im Monat)
- eine jährliche Berichterstattung an das bestellende Familiengericht,
- eine gewissenhafte Pflege des Mündelkontos (sofern das Familiengericht Ihnen diese Aufgabe übertragen hat) und
- die verantwortungsvolle Koordination der erforderlichen Termine

nach erfolgter Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge erfolgt die Anordnung der Vormundschaft, danach die Bestellung und Führung der Vormundschaft